

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 69 (1918)  
**Heft:** 11-12  
  
**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mitteilungen.

### Die Höchstpreisverfügung für Fichten- und Tannen-Rundholz vom 15. Oktober 1918 und deren finanzielle Folgen für den Wald.

Die Kollektivsubmision vom 20. Oktober in Aarau (Staat, 19 Gemeinden und einige Private) hat so recht deutlich zum Bewußtsein gebracht, wie niedrig die Höchstpreise für einzelne Landesgegenden gehalten sind.

Wenn wir diese Submision, wobei nur die wirklich zugeschlagenen, die Marktlage vom 20. Oktober kennzeichnenden Partien in Berechnung gezogen sind, und die Winterthurer Steigerung vom 9. Juli (andere größere Verkäufe sind mir leider keine bekannt) mit ihren Erlösen den mit 21. Oktober in Kraft getretenen und um durchschnittlich Fr. 13 Fuhrlohn reduzierten Höchstpreisen gegenüber stellen, so erhalten wir nachstehende interessante Vergleichszahlen:

Mittelstammklassen m <sup>3</sup>	Höchstpreise nach Abzug von Fr. 13 Fuhrlohn loco Wald Fr.	Winterthurer Steigerung v. 9. Juli		Aarauer Submision vom 20. Oktober	
		Durchschnitt- licher Erlös loco Wald Fr.	Differenz gegenüber Höchstpreis Fr.	Durchschnitt- licher Erlös loco Wald Fr.	Differenz gegenüber Höchstpreis Fr.
I. 0,30—0,50 . . . (Sperr- u. Imprägnierholz)	55. 50 63. —	} 70. — {	14. 50 7. —	} 67. 80 {	12. 30 4. 80
II. 0,51—1,00 . . .	65. 50		86. 80		21. 30
III. 1,01—1,50 . . .	70. 50	102. 91	32. 41	80. —	9. 50
IV. 1,51—2,00 . . .	75. 50	109. 83	34. 33	98. 05	22. 55
V. 2,01 und mehr . .	80. 50	111. 58	31. 08	108. 90	28. 40
Total II.—V. Klasse Bau- und Sagholz	73. —	102. 78	29. 78	88. 20	16. 16
In %	100 %	141 %		122 %	

Sowohl aus den Erlösen in Winterthur wie auch in Aarau geht hervor, daß die Höchstpreise für Sperr- und Imprägnierholz den wirklichen Erlösen am nächsten kommen. (Differenzen von Fr. 4. 80 bis Fr. 14. 50, je nachdem wir die Höchstpreise vom 15. oder vom 24. Oktober zugrunde legen.) Für die übrigen Sortimente, also für Bau- und Sagholz von 0,51 m<sup>3</sup> Mittelstamm und mehr ergeben sich zwischen den Höchstpreisen und den wirklichen Erlösen Differenzen bis zu Fr. 34. 33. Lassen wir die überaus günstigen Winterthurer Resultate beiseite und betrachten wir nur die am 20. Oktober, also am Tage vor dem Inkraft-

treten der Höchstpreisverfügung noch gültigen Erlöse, so ersehen wir, daß namentlich für die Mittelstammklassen von 1,51 m<sup>3</sup> und mehr, also für unsere bessern und Hauptsortimente unbegründet tiefe Preise angelegt worden sind. Es muß den Waldbesitzer geradezu peinlich berühren, zu sehen, daß er vom 21. Oktober an sein Holz mit Verlusten bis zu Fr. 28 per m<sup>3</sup> verkaufen muß.

Wie gewaltig diese Höchstpreise die Forsteinnahmen beeinflussen, mag aus folgender Überlegung hervorgehen: Der Kanton Aargau brachte im Jahr 1916 ein Nutzholzquantum von total 77,470 m<sup>3</sup> auf den Markt. Pro 1919 nehmen wir den gleichen Einschlag an und schätzen von diesem Quantum im Minimum von 50,000 m<sup>3</sup> als Fichten und Tannen der Mittelstammklassen von 0,51 m<sup>3</sup> und mehr. Wenn wir nun statt der oben berechneten Differenz von Fr. 13. 16 zwischen Höchstpreis und Marktpreis vom 20. Oktober bloß eine solche von rund Fr. 10 annehmen, so ergibt sich für den Kanton Aargau eine Geldeinbuße von  $50,000 \times 10 =$  Fr. 500,000 im Minimum.

Angeichts solch riesiger Zahlen und dann namentlich noch, weil die ganze Verfügung für den Waldbesitzer stark nach „Auslieferung“ an den Holzindustrieverein riecht, ist es mehr als begreiflich, daß dieselbe in forstlichen Kreisen absolut kein Verständnis findet.

Die Höchstpreise zeigen auch eine mit den bisherigen wirklichen Verhältnissen kraß im Widerspruche stehende Preisabstufung zwischen den verschiedenen Sortimenten, wie aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht:

Zeit	Erlös für Sperr- u. Imprägnierholz Fr.	Erlöse für Sagholz Klasse V Fr.	Differenzen	
			In Geld Fr.	In % %
1. Vor dem Krieg z. B. 1913 . . .	23. —	36. —	13. —	57,0
2. Winterthurer Steigerung vom 9. Juli 1918 . . . . .	70. —	111. 58	41. 58	59,4
3. Aarauer Submission v. 20. Okt. 1918	67. 80	108. 90	41. 10	60,6
4. Höchstpreisverfügung vom 21. Okt. 1918 . . . . .	63. —	80. 50	15. 50	27,8

Vor dem Kriege bestand zwischen dem leichtesten und schwersten Sortiment eine Preisdifferenz von 57 %, die sich auch während des Krieges ziemlich genau gleich geblieben ist. (Winterthur 59,4 % und Aarau 60,5 %.) Die Höchstpreisverfügung mißachtet diese Tatsache oder scheint diesen Sortimentskalkül nicht zu kennen. Wäre das richtige, der Wirklichkeit entsprechende Preisverhältnis zwischen Imprägnier- und

schwerstem Sagholz beibehalten worden, so hätte bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Imprägnierholz und bei Annahme einer durchschnittlichen 58%igen Differenz ein Preis von rund Fr. 100 für Klasse V resultieren müssen.

Die Umstände, daß trotz Höchstpreisverfügung von Holzgroßhändlern und Verbandsmitgliedern usw. Offerten gestellt werden, welche die Höchstpreise überschreiten, daß der Waffenstillstand abgeschlossen, der Friede und offenbar auch baldige Auslandseinfuhren in Sicht stehen, sind dazu angetan, die noch unter ganz andern Gesichtspunkten aufgestellte Höchstpreisverfügung, als von den Zeitläufen überholt, wieder zurückzuziehen und außer Kraft zu erklären. Die Verfügung aber noch beizubehalten, um sie erst im Momente zurückzuziehen, wo die Holzpreise sinkende Tendenz zeigen, wäre für den Wald von großem Schaden. Denn vom Momente an, wo die Preise wieder zurückgehen, werden auch die Höchstpreise von selbst und ohne weiteres überflüssig. Verschwindet aber die Verfügung heute schon, so profitiert der Wald noch einige Wochen oder Monate von der momentan noch günstigen Marktlage. Ich glaube, daß auch einem Großteil der Holzindustriellen mit der Rückziehung der Verfügung gedient wäre, namentlich wenn gleichzeitig auch die Höchstpreise für Schnittwaren und Kantholz fallen gelassen würden. Also fort mit allen Höchstpreisen für Holz in jeder Form! Sie dienen nicht der Allgemeinheit, sondern nur wenigen. Und hier namentlich den Kriegsgewinnern, die ihre gesammelten Gelder der Öffentlichkeit entziehen und mit unsern mit Höchstpreisen versehenen Holzsortimenten ihre Fabriken vergrößern.

A. Brunnhöfer, Kreisförster, Aarau.

### Die Wälder als Hüter der vorhistorischen Denkmäler.

Zu den in Betracht kommenden vorhistorischen Denkmälern gehören natürlich alle Überreste der Vorzeit, wie Grabhügel, einfache Gräber, Mauern und Ruinenreste, Wallgräben, Erdburgen, Refugien usw. Ganz besonders aber sei hier die Aufmerksamkeit auf die Steindenkmäler gelenkt. Darunter verstehe ich die bekannten Schalen- und Zeichensteine, aber auch die in der Schweiz seltener vorkommenden Menhire, Dolmen und Cromlechs. Alle diese Zeugen der ehemaligen Bewohner unseres Landes haben sich in den Wäldern selbstverständlich gesicherter erhalten können als im Freien. Hier wurde durch die ganze Ebene der Schweiz hinweg geradezu gewütet, bis der letzte Findling oder erratische Block in Stücke zerlegt und für Bauzwecke verwendet worden war. Ich nenne ganz allgemein die Findlinge, weil alle vorhistorischen Zeichen nur auf dieses harte Alpengestein angebracht wurden und sicher bei der Vernichtung der vielen Tausende solcher Blöcke zahlreiche Zeichensteine mitverschwand. Für die früheste Geschichte unseres Landes sind diese Verluste an ältesten Urkunden ungemein zu bedauern. Auf daß diesen brutalen Vernichtungen Einhalt getan werde, erlasse ich seit über 30 Jahren Aufrufe an Regierungen, Behörden und alle Freunde der Vaterlandsgeschichte. Hier erfolgt ein weiteres ähnliches Mahnwort an die Förster.

Wie aber bereits erwähnt, sind glücklicherweise im schattigen Verstecke der Wälder viele solcher Denkmäler erhalten geblieben. Ich erinnere an die Umgebung von Biel, den Neuenburger Jura, den Martinsfluhwald bei Solothurn, die Wälder aus der Um-

gebung von Aubonne und Gimel mit hochinteressanten Zeichensteinen, dann die Fortsetzung davon über Divonne, Thoiry, Peron hinaus bis nach Bellegarde. Auch die Wälder Savoyens über Thonon und Evian fand ich im gleichen Falle. Schweizerischen Förstern verdanke ich schon manche einschlagende Mitteilung, und lebe daher der Überzeugung, daß es besonders in Wäldern und abgelegenen, nur den Förstern bekannten Orten, Zeichen- und Schalensteine gibt, daß aber mit einiger Aufmerksamkeit noch manche dazu entdeckt werden könnten. Ich empfehle eine ganz besondere Obacht für legendäre Steine, solche mit einem Namen (Hexen-, Teufels-, Zwergen-, Feen-, Kindlistein usw.), dann solche, an welche sich Sagen von bösen Geistern, Erscheinungen, Wandlern und Bergmännchen, von verborgenen Schätzen und deren Hütern in Gestalt von Drachen, Schlangen, Geißböcken usw. knüpfen. Alle diese Legenden, Sagen und Traditionen leisten den direkten Beweis, daß die betreffenden Stellen bei früheren Völkern mit Glauben, Kult und Religion in Verbindung standen. Aus diesem Grunde soll man auch alle legendären Steine, auch wenn sie keine Schalen oder Zeichen aufweisen, ebensogut wie diese, erhalten und schützen.

Seit mehreren Jahren beschäftige ich mich mit der Statistik der vorhistorischen Denkmäler der Schweiz. Alle derartigen Blöcke, aber ganz besonders die Schalen- und Zeichensteine sollen aufgezählt, beschrieben und abgebildet werden. Es ergeht daher an alle Förster und Forstbeamten die Bitte, mir von allen derartigen Vorkommnissen Anzeige machen zu wollen. Jeder kann versichert sein, daß er damit der Wissenschaft (Geschichte des Landes, Archäologie, Folklore) große Dienste leistet.

Als Material für die vorhistorischen Monumente kommen nur die erratischen Gletschergeschiebe aus den Alpen (hier öfters auch anstehende Felsen), wie Granit, Gneis, Quarzit, Diorit, Serpentin, Sernifit usw. in Betracht. Den ziemlich viel Quarz haltenden, also sehr harten Alpenfalk läßt man für solche Monumente noch zu, niemals aber den Jurafalk und den Sandstein (Molasse). So haben also unsere fernen Ahnen vor 8000 Jahren schon sehr wohl verstanden, die Dauerhaftigkeit des Gesteins zu bemessen; sie haben alles Vergängliche ausgeschlossen und nur das für die Ewigkeit berechnete benützt.

Was die Form der Zeichen anbelangt, so spielt die runde Schale die größte Rolle. Eine einzige wohl charakterisierte Schale stempelt den Block zum vorhistorischen Monument. Dieser Fall ereignet sich zwar selten. Meistens trifft man 3—12, aber auch bedeutend mehr, ja über 100 Schalen auf einer Oberfläche. Fast immer bemerkt man Verbindung durch weniger tiefe Rinnen, wodurch dann eigentliche Figuren entstehen, besonders bei verschiedener Größe und Tiefe der Schalen und Rinnen. Ebenso mischen sich auch ovale, drei- und viereckige, rechteckige und noch andere Vertiefungen bei. Ein öfters getroffenes Bild ist der ein- bis mehrfache Kreis mit oder ohne Schale in der Mitte. Hat man schon die einfache Schale als Symbol der Sonne angesprochen, um wie viel mehr darf man diese Deutung auf die Kreise ausdehnen. Häufig findet man Figuren in Kreuzform, Swastika, alles Sonnensymbole, dann sehr primitive Darstellungen von Menschen und Tieren, wohl auch Hütten, dann der Steinart usw. Leider gestattet es der Raum nicht, Illustrationen beizufügen, und muß ich auf meine diesbezüglichen Schriften verweisen. Ich stehe übrigens für jede gewünschte Auskunft gerne zur Verfügung, und soll mir die öftere Benützung dieser Einladung nur das große, dem Gegenstande entgegengebrachte Interesse beweisen.

B. Reber, Genève, Cour St-Pierre 3.

Anmerkung der Redaktion. Herr Konservator Burkhard Reber, Privatdozent für Urgeschichte der Schweiz, hat neben seinen zahlreichen naturwissenschaftlich-medizinischen Publikationen über Anthropologie, Volkskunde und Urgeschichte allein mehr als 160 Arbeiten verfaßt. Wir hoffen, daß dem Aufruf des emsigen Forschers und Sammlers ein voller Erfolg beschieden sei.

